

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1959

Nummer 128

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 632 | 21. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers Einflußnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die Errichtung von Konten bei bestimmten Kreditinstituten | 2993 |
| 8201 | 26. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers Versicherungsfreiheit von Verwaltungslehrlingen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Rentenversicherung der Angestellten | 2995 |
| 9212 | 5. 12. 1959 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Fahrlehrerverordnung; hier: Prüfungsordnung für Fahrlehrer | 2995 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

| | | |
|-------------|--|---------|
| 3. 12. 1959 | Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln | 2995/96 |
| 5. 12. 1959 | RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1960 | 3001 |
| 8. 12. 1959 | RdErl. — Behördliche Glückwunschkarten aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels | 3002 |

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 40 v. 4. 12. 1959 . . . 3003/04

I.

632

Einflußnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die Errichtung von Konten bei bestimmten Kreditinstituten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1959
— III B 5/718 — Tgb.Nr. 1829 59

Seit einiger Zeit gehen die Gemeinden und Gemeindeverbände mehr und mehr dazu über, aus verwaltungstechnischen Gründen oder im Interesse der Empfänger Geldbeträge nicht durch ihre eigene Kasse auszahlen zu lassen, sondern damit ihr Kreditinstitut zu beauftragen. Gegen dieses Verfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn dabei jede Einflußnahme auf die Errichtung von Konten oder die Eingehung sonstiger Geschäftsverbindungen mit bestimmten Kreditinstituten oder bestimmten Gruppen von Kreditinstituten vermieden wird. Eine solche Einflußnahme, die z. B. von einer Gemeinde zugunsten der eigenen Sparkasse ausgeübt wird, ist als unzulässige Werbung anzusehen und widerspricht dem Wettbewerbsabkommen zwischen den

Spitzenverbänden der Kreditinstitute v. 22. 12. 1936 (RAnz. Nr. 299), das auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten ist (vgl. RdErl. d. Pr.MdI. betr. Werbung der Sparkassen und sonstigen kommunalen Kreditinstitute v. 16. 4. 1934 — IVb 14 Nr. 7 3592/34 —).

Bei dem oben genannten Zahlungsverfahren muß daher gewährleistet sein, daß den Wünschen der Zahlungsempfänger auf Überweisung des Betrages an andere Kreditinstitute in vollem Umfange Rechnung getragen wird. Die Zahlungsempfänger sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ihnen die Wahl des Kreditinstituts völlig frei steht. Jede Empfehlung des eigenen Kreditinstituts ist unzulässig. Die Bekanntgabe von Geschäftsbedingungen ist ausschließlich den Kreditinstituten selbst zu überlassen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1959 S. 2993.

8201

Versicherungsfreiheit von Verwaltungslehrlingen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Rentenversicherung der Angestellten

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1959 — III A 2a-7059.59

Auf Grund des § 6 Abs. 2 AVG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) entscheide ich, daß den Verwaltungslehrlingen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Kommunalverwaltung angenommen worden sind, Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Versicherungsfrei sind hiernach Verwaltungslehrlinge, deren Übernahme als Beamtenanwärter nach Abschluß der Lehrzeit fest in Aussicht genommen ist. Verwaltungslehrlinge, die zur Übernahme in das Angestelltenverhältnis vorgesehen sind, werden von dieser Entscheidung nicht erfaßt.

Für Verwaltungslehrlinge, die als Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Kommunalverwaltung übernommen werden sollen, gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1686).

Diese Entscheidung wirkt vom 1. März 1957 ab.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 2995.

9212

Fahrlehrerverordnung; hier: Prüfungsordnung für Fahrlehrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 12. 1959 — V. B — 24 — 00 — 58.59

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Auslegung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 25. 7. 1957 zu § 7

der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (BAnz. Nr. 145) weise ich auf folgendes hin:

Nach der genannten Bestimmung übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Erlaubnisbehörde nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsunterlagen mit dem Bericht des Ausschusses. Die Erlaubnisbehörde gibt das Prüfungsergebnis dem Bewerber bekannt.

Nach § 1 der Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 257) nehmen die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden wahr, während die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer den Regierungspräsidenten zugewiesen sind. Die Aufgaben der Regierungspräsidenten als Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung beschränken sich mithin auf die Bestimmungen der Prüfungsordnung selbst. Hiernach ist der Prüfungsausschuß von der Erlaubnisbehörde zu bilden; die Erlaubnisbehörde ernennt ferner die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende wiederum beraumt den Prüfungstermin an und lädt die Bewerber.

Wenn nun nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 7 der Prüfungsordnung der Vorsitzende gehalten ist, der Erlaubnisbehörde nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsunterlagen mit dem Bericht des Ausschusses zu übersenden, so kann es sich hierbei nur um die Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung handeln, die nach § 12 Fahrlehrerverordnung für die Entscheidungen über die Fahrlehrerlaubnis und die Fahrschulerlaubnis zuständig ist. Eine gesonderte formelle Bekanntgabe nur des Prüfungsergebnisses durch die Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung, also durch den Regierungspräsidenten, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

An die Regierungspräsidenten, Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1959 S. 2995.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1959 — III A 3.246 — 7577.59

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes neu zugelassen:

| Hersteller: | Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel: | Zulassungs-Kenn-Nr.: | Zugelassen für: |
|---|--|----------------------|---|
| Mit Wirkung vom 14. Juli 1959 | | | |
| Fa. Jos. Egetemeyer, Nürnberg-Steinbühl, Ottstraße 6 | 1. „Löschtfix“ DIN Trocken 12 Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H | P 1 — 7.59 | Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt |
| Mit Wirkung vom 15. Juli 1959 | | | |
| Fa. Total KG., Foerstner & Co. Ladenburg Neckar | 2. „Total“ DIN Trocken 12 Type: P 12 S, Bauart: P 12 H | P 1 — 5.59 | Brandklasse B, C, E |
| | 3. „Total“ DIN Trocken 12 Type: G 12 S, Bauart: PG 12 H | P 1 — 6.59 | Brandklasse A, B, C, D*), E**) *) Für die Brandklasse „D“ — ausgenommen Natrium u. Kalium — nach Ausstattung mit der Pulverbraise nach Zchg. 271. **) bis 1000 Volt. |

| Hersteller: | Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel: | Zulassungs- Kenn-Nr.: | Zugelassen für: |
|--|--|---|---|
| Mit Wirkung vom 17. Juli 1959 | | | |
| Fa. Dr.-Ing. Günther Eckelmann KG., Düsseldorf-Oberkassel | 4. „Atomfix“ DIN Trocken 6, Type: P 6, Bauart: P 6 H 5. „Atomfix“ Kraftfahrzeug-Sonderlöscher, Type: P 6 M, Bauart: PG 6 H-LKW 6. „Atomfix“ Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8, Type: T 0,8, Bauart: T 0,8 L | P 1 — 11/56 P 2 — 19/57 P 2 — 22/57 | Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt Brandklasse B, E |
| Fa. Sapromine GmbH., Friedrichsthal-Saar, Ostschachtanlage | 7. „Sapromine“ DIN Trocken 12, Type: Nr. 1024-30, Bauart: P 12 H | P 1 — 3/59 | Brandklasse B, C, E |
| Mit Wirkung vom 20. Juli 1959 | | | |
| Fa. Minimax AG., Urach (Württ.) | 8. „Minimax“ Multitroxin, Spezial-Löschnpulver | PL — 1/59 | Brandklasse A, B, C, D*), E**) |
| | | | Das Löschnpulver darf nur in den Feuerlöschgeräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist. |
| | | | *) Für die Brandklasse „D“ — ausgenommen Natrium u. Kalium — in Handfeuerlöschern mit Pulverbrause nach Zchg. Nr. N 3695 nur für 12 kg Löschnpulverfüllung, in größeren Geräten, mit entsprechenden Strahlbremsen zugelassen. |
| | | | **) bis 1000 Volt. |
| Mit Wirkung vom 21. August 1959 | | | |
| Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund | 9. „CEAG“ Pulverlöschergerät Type: P 50 G, Bauart: PG 50 H | P 3 — 11/59 | Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt. |
| Mit Wirkung vom 9. September 1959 | | | |
| Fa. Concordia-Elektrizitäts AG., Dortmund | 10. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: NHE — 4211 11, Bauart: N 10 Ln 11. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: NHE — 4211 12, Bauart: N 10 Lf — 30 | P 1 — 35/59 P 1 — 36/59 | Brandklasse A Brandklasse A |
| Mit Wirkung vom 16. September 1959 | | | |
| Fa. Sicli-Feuerlöschgeräte GmbH., Efferen b. Köln | 12. „Sicli“ Trockenlöscher DIN Trocken 6, Type: Siclop, Bauart: P 6 H | P 1 — 8/59 | Brandklasse B, C, E |
| Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund | 13. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: N 10 Hn/4203 01, Bauart: N 10 Hn 14. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: N 10 Hn/4203 01, Bauart: N 10 Hf — 30 | P 1 — 20/59 P 1 — 21/59 | Brandklasse A Brandklasse A |
| Fa. Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg (Neckar) | 15. Pulverlöscher „Auto-Total“, Type: Auto-Total, Bauart: PG 1 L | P 2 — 3/59 | Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt. |
| Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 | | | |
| Fa. Ferdinand Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7 | 16. „Döka“ Handfeuerlöscher DIN Tetra 2, Type: T — 2, Bauart: T 2 L | P 1 — 22/59 | Brandklasse B, E |

| Hersteller: | Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel: | Zulassungs- Kenn.-Nr. | Zugelassen für: |
|---|--|---|--|
| Minimax AG., Urach (Württ.) | 17. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: SW 10 nicht frostbeständig, Bauart: S 10 Cn 18. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: SW 110 nicht frostbeständig, Bauart: S 10 Cn 19. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: GW 10 frostbeständig bis -15°C Bauart: S 10 Cf -15 20. „Minimax“ Handfeuerlöscher DIN Schaum 10, Type: GW 110 frostbeständig bis -15°C , Bauart: S 10 CF -15 | P 1 — 18.59 P 1 — 19.59 P 1 — 44.59 P 1 — 45.59 | Brandklasse B, A Brandklasse B, A Brandklasse B, A Brandklasse B, A |
| Mit Wirkung vom 17. Oktober 1959 | | | |
| Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund | 21. „CEAG“ CO ₂ -Löschergerät (Kohlensäure- Schnee) in Zwillingsanordnung auf Karre, Type: FKGs 12.5402 01, Bauart: 2 CO ₂ -12 (Schnee) | P 3 — 16.59 | Brandklasse B, E |
| Mit Wirkung vom 22. Oktober 1959 | | | |
| Fa. Erich Fischer & Co., KG., München, Freystr. 4 | 22. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trok- ken 12, Type: PA 12, Bauart: PG 12 H 23. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trok- ken 6, Type: PA 6, Bauart: PG 6 H 24. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trok- ken 12, Type: P 12, Bauart: P 12 H 25. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Trok- ken 6, Type: P 6, Bauart: P 6 H 26. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Tetra 2, Type: T 2, Bauart: T 2 L 27. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Bro- mid 2, Type: B 2, Bauart: CB 2 L 28. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Bro- mid 0,8, Type: B 0,8, Bauart: CB 0,8 L 29. „Fukomat“ Handfeuerlöscher, Type: T 0,8, Bauart: T 0,8 L | P 1 — 11.59 P 1 — 12.59 P 1 — 13.59 P 1 — 14.59 P 1 — 15.59 P 1 — 16.59 P 1 — 17.59 P 2 — 2.59 | Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt. Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt. Brandklasse B, C, E Brandklasse B, C, E Brandklasse B, E Brandklasse B, E Brandklasse B, E Brandklasse B, E |
| Mit Wirkung vom 2. November 1959 | | | |
| Fa. Zapf & Lang, Schwäbisch-Hall | 30. Spezial-Löschnpulver, Type L 20 | P L — 5.59 | Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt. Das Löschnpulver darf nur in Ge- räten verwendet werden, mit denen es typgeprüft worden ist. |
| Mit Wirkung vom 13. November 1959 | | | |
| Fa. H. Schulte-Frankenfeld KG., Wadersloh (Westf.) | 31. „Gloria“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: PI 6 G, Bauart: PG 6 H 32. „Gloria“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: PI 12 G, Bauart: PG 12 H | P 1 — 33.59 P 1 — 34.59 | Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt. Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt |
| Mit Wirkung vom 21. November 1959 | | | |
| Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund | 33. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 (M) — 5212.11...12, Bauart: P 6 H 34. „CEAG“ Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type P 6 G (M) — 5212.01 —, Bauart: PG 6 H 35. „CEAG“ Handfeuerlöscher Trocken 0,8, Type: P 0,8 G — 5218.01, Bauart: PG 0,8 L | P 1 — 38.59 P 1 — 47.59 P 2 — 7.59 | Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt |
| Mit Wirkung vom 30. November 1959 | | | |
| Fa. Erich Fischer & Co., KG., München, Freystr. 4 | 36. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type: N 10 Ln, Bauart: N 10 Ln 37. „Fukomat“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10, frostbeständig bis -30°C Type: N 10 Lf —30, Bauart: N 10 Lf —30 | P 1 — 9.59 P 1 — 10.59 | Brandklasse A Brandklasse A |

Diese Zulassungen haben nach Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1959 S. 2995/96.

**Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder
für das Rechnungsjahr 1960**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1959
— III B 6/25-2159 59

Die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich zwischen Nordrhein-Westfalen und den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist auch im Ausgleichsjahr 1960 im Umfang der geringeren Leistung gesichert. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg und Bayern, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist. Die für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs bisher maßgebenden Bestimmungen haben sich in den Ländern, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist, nicht geändert:

In den vergangenen Jahren ist auch mit Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein der Gewerbesteuerausgleich nach dem Prinzip der geringeren Leistung durchgeführt worden, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen war. Gegenwärtig steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Gegenseitigkeit mit diesem Land auch im Ausgleichsjahr 1960 gesichert sein wird, da dem Landtag von Schleswig-Holstein ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichs vorliegt. Dieser Gesetzentwurf sieht indes ebenso wie das zur Zeit noch geltende Gesetz (GVOBL. Schl-H. 1955 S. 156) vor, daß der Gewerbesteuerausgleich auch mit Gemeinden anderer Länder im Rahmen der Gegenseitigkeit durchzuführen ist.

Es wird daher empfohlen, Ausgleichsansprüche für das Jahr 1960, soweit sie für Arbeitnehmer der Schifffahrt geltend gemacht werden, bei schleswig-holsteinischen Betriebsgemeinden für den Fall anzumelden, daß die Gegenseitigkeit auch nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes im Umfang der geringeren Leistung gesichert sein wird. Umgekehrt können Ausgleichsansprüche schleswig-holsteinischer Gemeinden für Arbeitnehmer der Schifffahrt unter dem gleichen Vorbehalt anerkannt werden. Sobald der Umfang der Gegenseitigkeit mit dem Land Schleswig-Holstein festgelegt ist, wird dies bekanntgemacht.

Es kann davon ausgegangen werden, daß mit den Nachbarländern, mit denen bisher die Gegenseitigkeit gesichert war, auch über das Rechnungsjahr 1960 hinaus der Gewerbesteuerausgleich im Umfang der geringeren Leistung durchgeführt wird. Sollten sich Änderungen ergeben, so werden diese rechtzeitig im Ministerialblatt mitgeteilt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 3001.

**Behördliche Glückwunschschreiben aus Anlaß
des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1959
— I C 2/17-74.11

In Übereinstimmung mit der in den vergangenen Jahren getroffenen Regelung sollen auch in diesem Jahr alle Landesbehörden und die Behördenchefs selbst davon absehen, Glückwunschschreiben nicht rein privater Natur anlässlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels zu versenden. Glückwunschschreiben, die den Behörden oder ihren Chefs als solche zugehen, sind zur Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes nicht zu erwidern.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Meine RdErl. v. 10. 12. 1954 — MBI. NW. S. 2179,
29. 11. 1955 — MBI. NW. S. 2138,
3. 12. 1956 — MBI. NW. S. 2337/38,
5. 11. 1958 — MBI. NW. S. 2405.

An alle Landesbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 3002.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 40 v. 4. 12. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

| Datum | | Gliederungsnummer GS. NW. | Seite |
|------------|---|------------------------------|-------|
| 23. 11. 59 | Bekanntmachung des Abkommens über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen | 223 | 163 |
| 25. 11. 59 | Verordnung NW PR Nr. 7/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen | 785 | 164 |
| 24. 11. 59 | Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen | | |
| 24. 11. 59 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Büren nach Olsberg | | 165 |
| 24. 11. 59 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung von Olsberg nach Marsberg | | 165 |
| 24. 11. 59 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kempen nach Grefrath | | 165 |
| 24. 11. 59 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungsleitung in der Stadt Marl, Landkreis Recklinghausen | | 165 |

— MBI. NW. 1959 S. 3003/04.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7.20 DM.